

Vergütung von Organistinnen und Organisten ohne Festanstellung

- A) Bitte schließen Sie mit jeder Kirchengemeinde eine Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 ab. Fordern Sie diese bei der Kirchengemeinde vor Ort an. (Finden Sie sonst auch unter: <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/26150>)

Spielen Sie Vertretungsdienste bei Gottesdiensten?

- B) Hier finden Sie die auszufüllenden Bögen:

1. Ausgabebeleg – Monatlich auszufüllender Vordruck pro Kirchengemeinde mit allen gespielten Diensten. Die Dienste sind jeweils einzeln zu erfassen.



701-4 Ausgabe
Beleg Vorort Organi

- Ausgabebeleg vor Ort für Organisten und Chorleitungen

2. Bei Bedarf (z.B. Änderung der Verteilung des Freibetrags innerhalb des Jahres), jedoch mindestens einmal pro Jahr auszufüllen und abzugeben:



722-3_E-Erklärung
_fuer_Übungsleiterf

- Erklärung Übungsleiterfreibetrag (722.3)

- C) Sie können den auszahlenden Betrag selbst feststellen, indem Sie folgendermaßen vorgehen:

1. Stellen Sie Ihre Entgeltgruppe fest mit Hilfe des folgenden Dokuments (entscheidend ist die Qualifikation durch eine etwa vorhandene entsprechende Prüfung):
<https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/17938#s700a00005>

Falls Sie sich unsicher sind, rufen Sie gerne im Personalwesen der ERV Heilbronn an.

2. Die aktuell gültige Richtsatztabelle erhalten Sie von den Kirchengemeinden. Fragen Sie hier gerne im Pfarramt nach.
3. Aus dieser Tabelle entnehmen Sie anhand der Entgeltgruppe und Art des Gottesdienstes den entsprechenden Betrag.

- D) Auf Anfrage einer Gemeinde, bei der Sie beschäftigt sind, muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden (landeskirchliches Gesetz). Dies geht auf einfache Weise durch Vorlage beim entsprechenden Pfarrer/PfarrerIn; die Kosten erstattet die Gemeinde, das Dokument verbleibt bei Ihnen, muss aber nach 5 Jahren erneut bei Ihrem Bürgeramt angefordert werden. Einige Kommunen verlangen dafür eine schriftliche Anforderung des Arbeitgebers, also Ihrer Gemeinde (Bitte bei der Kirchengemeinde anfragen). – Sie haben also, wenn Sie ein solches Führungszeugnis vorgelegt haben, erst mal „5 Jahre Ruhe“ damit.

Tipp: Fordern Sie das Zeugnis einmalig an und zeigen Sie es bei allen Kirchengemeinden vor, bei welchen Sie beschäftigt sind. So können Sie sicherstellen, dass Sie es für alle Kirchengemeinden erst wieder in fünf Jahren anfordern müssen.